

In den anderen Bereichen der Volkswirtschaft sind die spezifischen Leistungskennziffern entsprechend dem Staatsplandokument anzuwenden.

2. Das Ministerium für Außenwirtschaft übergibt den Außenhandelsbetrieben sowie den VVB, volkseigenen Betrieben und Kombinat mit Außenwirtschaftsfunktionen auf der Grundlage des Export- und Importplanes sowie der Planzahlungsbilanz als spezifische Aufgabe die Kennziffer „Valutaaufkommen“.
3. Die Direktoren der Kombinate übergeben mit den staatlichen Planaufgaben das Nettogewinnabführungsnormativ für den übererfüllten Nettogewinn an die Kombinatbetriebe und legen die Reihenfolge der Verwendung des bei den Betrieben verbleibenden Teils des Überplangewinns fest.
4. Das Normativ Exportgewinnanteil für ausgewählte Betriebe und Kombinate ist nur dann anzuwenden, wenn der planmäßige Exportgewinn mehr als 60 % des planmäßigen Ergebnisses aus abgesetzter Warenproduktion und sonstigem Umsatz (zu Inlandpreisen) beträgt. Das Normativ beinhaltet:
 - a) bis zur Höhe von 60 % des planmäßigen Ergebnisses aus abgesetzter Warenproduktion und sonstigem Umsatz (zu Inlandpreisen) erfolgt die Zuführung des Exportgewinns zum Nettogewinn in voller Höhe;
 - b) der darüber hinausgehende Exportgewinn geht mit 20% in den Nettogewinn ein. Die restlichen 80 % sind an den Staat abzuführen.

Das Normativ Exportgewinnanteil des Betriebes ergibt sich aus dem Verhältnis des planmäßigen Exportgewinnanteils des Betriebes lt. Buchstaben a und b zum planmäßigen Exportgewinn. Das Normativ ist nach dem geplanten Verhältnis festzulegen.

Die Kombinate, VVB und die ihnen übergeordneten Organe müssen sichern, daß (soweit sie selbst kein Normativ Exportgewinnanteil des Betriebes erhalten haben) die Summe der Nettogewinnabführung und die festgelegte Exportgewinnabführung an den Staat für ausgewählte Betriebe und Kombinate mit der ihnen für den Gesamtbereich erteilten staatlichen Planaufgabe „Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat“ übereinstimmt. Die Summe von Nettogewinn und Exportgewinnabführung an den Staat muß der staatlichen Planaufgabe „Nettogewinn“ entsprechen.

5. VVB und Kombinate, die gegenüber ihrer staatlichen Planaufgabe für die unterstellten Betriebe zum Ausgleich des Exportverlustes mehr Exportstützungen im Plan 1971 festlegen, sind verpflichtet,

für den Plan ihres eigenen Bereiches das einheitliche Betriebsergebnis, den Nettogewinn und die Nettogewinnabführung um den gleichen Betrag zu erhöhen.

Das gleiche Verfahren haben die Ministerien gegenüber den unterstellten VVB und Kombinat anzuwenden.

6. Für das gesamte Jahr 1971 ist der vom übergeordneten Organ bestätigte Nettogewinnabführungsbetrag auf der Preisbasis 1971 verbindlich. Das Verfahren der Nettogewinnabführung an den Staat bis zur Bestätigung der Betriebspläne regelt der Minister der Finanzen.
7. Die Minister bzw. anderen Leiter der zentralen Staatsorgane haben den VVB und direkt unterstellten Kombinat, die Generaldirektoren bzw. Leiter der wirtschaftsleitenden Organe den Betrieben jeweils in Abstimmung mit der zuständigen Bank als Berechnungskennziffer die „Veränderung des Kreditvolumens“, getrennt für verzinsliche Investitionskredite und für Umlaufmittelkredite, zu übergeben.
8. Zur Durchführung zentraler Berechnungen über die Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1971 haben die für die zentralgeleitete Industrie zuständigen Minister und der Minister für Bauwesen ausgehend von den staatlichen Planaufgaben die Kennziffern gemäß „Protokoll zur Erfassung der veränderten Eckkennziffern für die Perspektiv- und Jahresplanung“ (Planberechnungsmodell) pro VVB sowie direkt unterstelltes Kombinat bis zum 4. Januar 1971 der Staatlichen Plankommission und dem Amt für Preise zu übergeben.

Auf der Grundlage dieser zentralen Berechnungen übergibt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission den Industrieministern und dem Minister für Bauwesen den auf das einheitliche Betriebsergebnis wirkenden Saldo der herstellerseitigen und abnehmerseitigen Preisänderungen für das Ministerium insgesamt und aufgliedert nach VVB und direkt unterstellten Kombinat. Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie erhält außerdem eine Aufgliederung für die bezirksgeleitete volkseigene Industrie nach Wirtschaftsbereichen. Die Übergabe dieser Kennziffern erfolgt bis zum 25. Januar 1971.

Die Einhaltung des vorgegebenen Saldos der Preisänderungen für das Ministerium insgesamt ist verbindlich. Die Aufgliederung nach VVB und direkt unterstellten Kombinat und nach Wirtschaftsbereichen der bezirksgeleiteten volkseigenen Industrie dient den Ministern zur Information und zur Unterstützung bei der Differenzierung.